



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

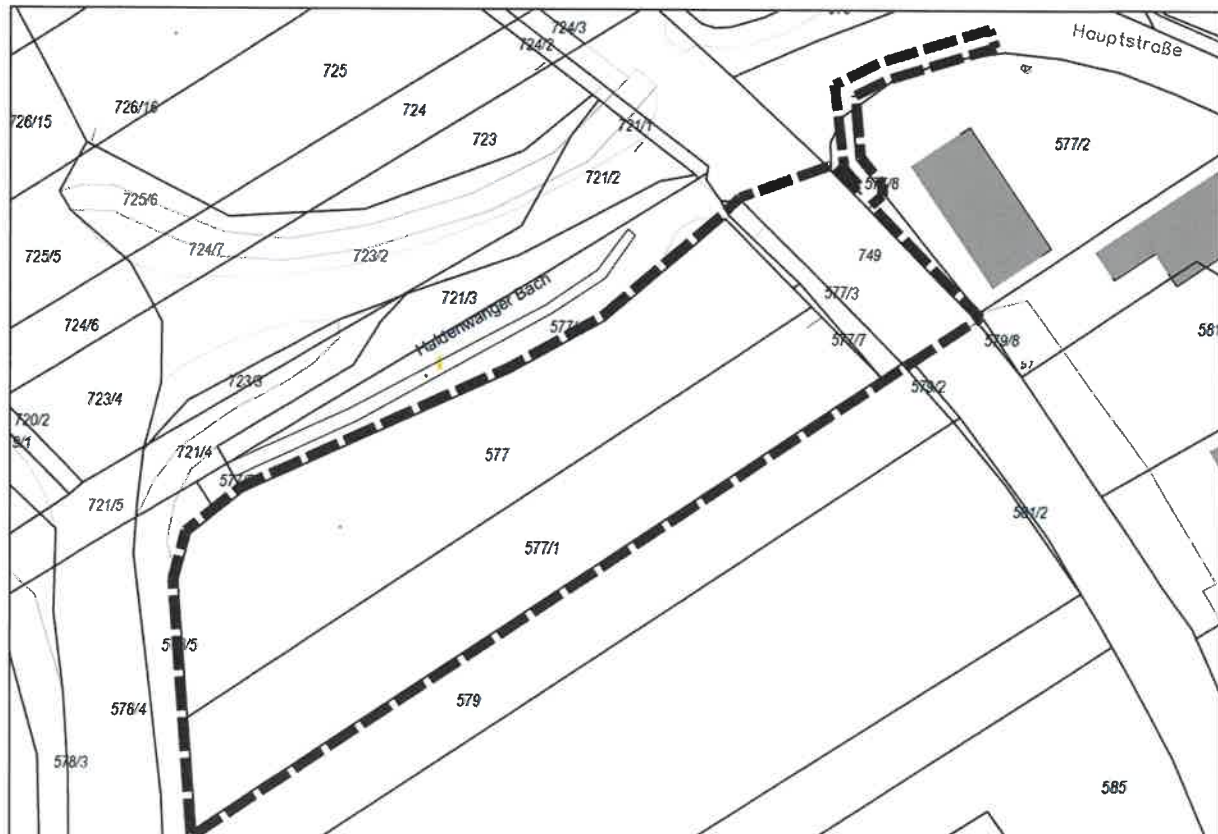
der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der St 2025 – Nr. 1“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlich der St 2025 – Nr. 1“ beschlossen und am 30.10.2025 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 04.11.2025 bis 06.12.2025 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 04.11.2025 bis 05.12.2025.

In der Sitzung vom 21.01.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der St 2025 – Nr. 1“ in der Fassung vom 21.01.2026 gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 02.02.2026 bis 10.03.2026.

Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Haldenwang und beinhaltet vollständig die Flurnummern 577, 577/1, 577/7, 577/3, 577/10 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. und 754/30 und 749. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Lageplan (o. M.):



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinde Haldenwang liegt die konkrete Anfrage für die Errichtung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes im Planungsgebiet des Strukturkonzeptes „Gewerbepark – Am Angerholz“ vor.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht vor, Flächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb bereitzustellen. Neben einem Bürogebäude mit Sozialräumen entsteht auf dem Areal auch eine Betriebshalle mit Werkstatt sowie kleinere gartenbauliche Ausstellungsflächen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit der erste Schritt der Umsetzung des Strukturkonzeptes „Gewerbepark – Am Angerholz“ für eine gewerbliche Entwicklung in Haldenwang. Wie durch das Strukturkonzept „Gewerbepark – Am Angerholz“ klar erkennbar ist, ist es das Ziel der Gemeinde Haldenwang, die weitere gewerbliche Entwicklung in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu gewährleisten. Die Planung steht damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur der einheimischen Bevölkerung sowie dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen.

Um die Berücksichtigung verkehrlicher, immissions- und naturschutzrechtlicher Anforderungen und die Entwicklung einer nachhaltigen, städtebaulichen Struktur und Gestaltung gewährleisten zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 29.06.2026 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (farblich markiert) abgegeben werden (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde ferner gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Teil E), Betriebsbeschreibung (Teil F), schalltechnische Untersuchung (Teil G), Baugrundgutachten (Teil H), Ausgleichsfläche (Teil I) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 01.07.2026 bis einschließlich 15.07.2026

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang unter

<https://www.vgem-hw.de/bauen-planen/bauleitplanung/haldenwang.php>

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

Montag bis Donnerstag	von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich	von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr,
Mittwoch zusätzlich	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr,

sowie nach Terminvereinbarung.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (**bauamt@vgem-hw.de**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die

Verwaltungsgemeinschaft den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Teil des Umweltberichtes), schalltechnische Untersuchung, Baugrundgutachten und Planung Eingriffs-, Ausgleichsfläche
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Haldenwang, den 30.06.2026

Michael Straub

Michael Straub, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlicht am: 30.06.2026

Abgenommen am: 16.07.2026